

Magdeburg, den 30.08.2013
00-00-30 le-he

Tischvorlage

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 11.9 *Sachstand Zensus 2011 – weiteres Vorgehen
Musterverfahren*

Anlagen Schreiben des DStGB vom 20.08.2013: Ergebnisse des
Zensus 2011

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag: *Meinungsbildung*

Begründung:

Die etwas unsaubere Berichterstattung in den Medien in Sachen „Zensus 2011“ gibt Veranlassung, in der Sache folgendes noch einmal klarzustellen und folgende ergänzende Hinweise zu geben:

1. Der SGSA hat in keinem Pressegespräch den Zensus 2011 begrüßt oder das Verfahren bestätigt. Vielmehr hat er darauf hingewiesen, dass die seit fast einem Jahrzehnt laufenden Vorbereitungen und die Abwicklung des Zensus 2011 von den Bundesverbänden Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag begleitet worden sind. Die Landesverbände waren insgesamt in die inhaltliche Vorbereitung des Zensus 2011 nicht eingebunden.
2. Sowohl der Deutsche Städtetag, als auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund, letzterer noch einmal in einem kürzlich versandten Rundschreiben (Anlage), haben dem SGSA gegenüber das Verfahren des Zensus 2011 als plausibel, schlüssig und seriös bezeichnet. Daran zu zweifeln hat der Verband keinen Anlass. Gegenüber der Presse hat der SGSA darauf hingewiesen, dass die involvierten Bundesverbände dem SGSA genau dies mitgeteilt hätten.

3. Gegenüber klagewilligen Verbandsmitgliedern hat die Landesgeschäftsstelle darauf hingewiesen, dass die Methode angegriffen und Fehler des statistischen Systems nachgewiesen werden müssen. Die Zahlen als solches sind nur Folgen der statistischen Methode, deren Plausibilität in Frage gestellt werden muss. Im Übrigen hat die Landesgeschäftsstelle keine signifikanten Unterschiede zwischen kleinen und größeren Städten bei der Abweichung in den Melderegistern vom Zensus-Ergebnis festgestellt.
4. Die Landesgeschäftsstelle hat zu keiner Klage zugeraten, aber auch nicht abgeraten und Hilfe dahingehend angeboten, dass die Verbandsmitglieder inhaltlich die Klagen miteinander abstimmen können. In Sachsen-Anhalt erweist sich in der Sache als Problem, dass das verwaltungsrechtliche Vorverfahren abgeschafft ist, sodass unsere Gemeinden die Bescheide des Statistischen Landesamtes (StaLa) Sachsen-Anhalt unmittelbar gerichtlich angehen müssen. Sieben Städte haben dies mit dem Stand 30.08.2013 bereits gemacht.
5. Am Freitag, 30.08.2013, hat Herr Landesgeschäftsführer Leindecker mit dem Präsidenten des StaLa Sachsen-Anhalt, Herrn Scherschinski, telefoniert und die Frage erörtert, ob es sinnvoll ist, die Verfahren durchzuziehen oder mit Blick auf das Verfahren „Berlin“ die sachsen-anhaltischen Verfahren erst einmal „ruhen“ zu lassen. Es bestand Einigkeit, dass ein Erfolg der Stadt Berlin das gesamte Verfahren erschüttern würde. Herr Scherschinski hat zugesagt, dass das StaLa Sachsen-Anhalt jeweils einem Ruhen des Verfahrens zustimmen wird, wenn die Gemeinden in den Verfahren den entsprechenden Antrag stellen. Er sieht auch kein Problem, als Referenzverfahren ein Verfahren aus einem anderen Bundesland heranzuziehen, weil die systemischen Fragen in Berlin die gleichen sein dürften, wie in Genthin oder Burg.
6. Wenn seitens des Präsidiums keine Einwendungen erhoben werden, wird die Landesgeschäftsstelle den Klägern den mit Herrn Scherschinski abgesprochenen Vorschlag unterbreiten.
7. Folgen einer Aufhebung des Zensus 2011:

Vorgehensweise und Methode des Zensus 2011 sind entwickelt worden aus den Erfahrungen der Volkszählung in der Bundesrepublik Deutschland 1983/87 und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 (BVerfGE 65, 1 - Volkszählungsurteil). Die Folgen einer Aufhebung des Zensus 2011 sind derzeit kaum absehbar.

Nach der grundsätzlichen Einigung auf ein Verfahren, das nun im Ergebnis von betroffenen Kommunen nicht anerkannt wird, ist nicht ausgeschlossen, dass eine Wiederholung auch kostentechnisch die Kommunen erheblich belasten kann. Bund und Länder werden mit Sicherheit die Verwaltungskosten eines Mikrozensus, der noch dazu mit datenschutzrechtlichen Vorgaben belastet ist, stärker den Verursachern anlasten.

Herr Scherschinski seinerseits hat in dem Telefonat am 30.08.2013 auch noch einmal darauf hingewiesen, dass Bund, Länder und Gemeinden sich ja gerade auch unter dem Gesichtspunkten der Verwaltungskosten auf das gewählte Verfahren verständigt haben.



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Uwe Lübking
Beigeordneter

An die
Mitgliedsverbände des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes

per E-Mail

Marienstraße 6
12207 Berlin

Postfach 450140
12171 Berlin

Telefon: 030-77307-245
Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Datum
Berlin, 20. August 2013

Aktenzeichen
I/1

E-Mail
uwe.luebking@dstgb.de

Ergebnisse des Zensus 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Medien wird zurzeit kritisch über das Thema „Ergebnisse des Zensus 2011“ berichtet. So findet sich exemplarisch auf Spiegel-online unter dem Titel „Juristen halten Zensus für gesetzwidrig“ ein Artikel, demzufolge die Stichproben, aus der die neuen Einwohnerzahlen für Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern hochgerechnet wurden, wesentlich ungenauer seien, als erlaubt. Dies kollidiere mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz, möglicherweise sogar mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Namentlich benannten Juristen wird die Auffassung zugesprochen, daraus ergebe sich die Verfassungswidrigkeit des Zensusgesetzes und daraus folgend des Zensus.

Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes macht sich diese Betrachtungsweise nicht zu Eigen. Das Statistische Bundesamt hat zu dem Thema "Stichprobe und Stichprobenfehler" Stellung genommen. Unter Verweis auf eine Passage der amtlichen Begründung des Zensusgesetzes weist es darauf hin, dass der Gesetzgeber mögliche statistische Ungenauigkeiten der Stichproben ausdrücklich in Kauf genommen und damit gerechnet hat, dass Erkenntnisse über die Erreichung avisierter Genauigkeitsziele erst nach Abschluss des Zensus gewonnen werden könnten. Das Zensusgesetz lege deshalb keine strikt einzuhaltende Obergrenze für den Stichprobenfehler der mit dem Zensus ermittelten Einwohnerzahlen fest, sondern beschränke sich bewusst auf die Vorgabe einer "angestrebten Genauigkeit". Insoweit könne aus der Tatsache, dass für einen Teil der Gemeinden beim Zensus 2011 das angestrebte Präzisionsziel nicht erreicht wurde, kein Verstoß gegen das Zensusgesetz oder das Grundgesetz abgeleitet werden.

Selbstverständlich haben die Städte und Gemeinde das Recht, für sie nachteilige Zensusergebnisse anzufechten. Andererseits ist es an den Ländern, schonende Übergangsfristen beim kommunalen Finanzausgleich vorzusehen und Sonderregelungen zu schaffen, um unzuträgliche Härten in Einzelfällen zu vermeiden.

Angesichts der widerstreitenden Rechtsauffassungen zum Ergebnis des Zensus 2011 bleibt die Hauptgeschäftsstelle allerdings bei ihrer Auffassung, dass keine generelle Empfehlung ausgesprochen werden kann, gegen die Zensusergebnisse Rechtsbehelfe einzulegen. Solange kein nachweislich aus der Zensussystematik resultierender allgemeiner Fehler vorliegt, halten wir Widersprüche/Klagen gegen die Zensusergebnisse für wenig aussichtsreich. Ob dies der Fall ist, kann gegenwärtig nicht beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Lübking', with a stylized, flowing script.

Uwe Lübking